

Stellungnahme zum Entwurf Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Mit dem Entwurf des NUVPG-EW wird dem Anpassungsbedarf an das geänderte EU-Recht und das geänderte UVPG Rechnung getragen. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass es entgegen dem derzeit noch geltenden Landesgesetz möglichst wenig konzeptionelle Abweichungen zum Bundesgesetz geben soll. Dieser Anspruch wird erfüllt und ist auch im Sinne der Verfahrenssicherheit zu begrüßen.

UVP- und SUP-Pflicht nach Landesrecht

Über die Anlagen 1 und 2, die über den § 2 eingeführt werden, werden zusätzlich zu den Bestimmungen des UVPG die nach Landesrecht UVP-pflichtigen Projekte und Pläne bestimmt.

Zu begrüßen ist unter Nr. 1 der Anlage 1 zusätzlich zu den Steinbrüchen im UVPG die Aufnahme des „Abbaus von Bodenschätzen“ insgesamt, das sind Kies- und Sandgruben, Tonabbaustellen etc., so dass in Niedersachsen alle Abbauvorhaben mit z.T. erheblichen Umweltauswirkungen dem UVP-Prüfregime unterstellt sind.

Bemerkenswert unter Nr. 2 der Anlage 1 ist auch die Aufnahme von Maßnahmen im Zuge der Vorbereitung einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wie die Beseitigung oder Beeinträchtigung einer Wallhecke (ab 500 m Länge besteht UVP-Pflicht) und eines gesetzlich geschützten Biotops (ab einer Flächengröße ab 2 ha). Damit wird die in diesen gravierenden Fällen erforderliche Beantragung einer naturschutzrechtlichen Befreiung in den erweiterten UVP-Verfahrensrahmen gestellt, d.h. auch einer erweiterten Beteiligung sichergestellt.

Konsequent ist die unter Nr. 3 bis 5 erfolgte Gleichstellung von vier- und mehrstreifigen Straßen wie Landes-, Kreis-, Gemeinde- und Privatstraßen, die jeweils nicht Bundesstraßen sind, mit den Bundesstraßen im UVPG. Die genannten Straßenbauvorhaben sind ab einer durchgängigen Länge von 5 km (Neubau) bzw. 10 km (Verlegung und Ausbau), Schnellstraßen grundsätzlich UVP-pflichtig.

Unter Nr. 6 wird der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes in die allgemeine Vorprüfungspflicht aufgenommen. Allerdings entspricht die Vorhabensbezeichnung auch dem UVPG, so dass diese Nummer im NUVPG-EW entbehrlich wäre.

Neu aufgenommen wurden unter Nr. 7 der Bau einer Seilbahn und unter Nr. 8 der Bau einer Skipiste mit den jeweils dazugehörigen Einrichtungen für die allgemeine Vorprüfungspflicht. Angesichts von Planungsüberlegungen z.B. in sensiblen Landschaften des Harzes ist diese Entscheidung konsequent und schafft eine angemessene Basis für derartige Entscheidungen.

Unter Nr. 9 – 13 werden verschiedene Vorhabentypen aufgeführt, deren Zulassung zu-
meist über das BauGB geregelt ist. Es wird begrüßt, dass ein solches Vorhaben bei
Überschreiten der aufgeführten Schwellenwerte auch dann einer Allgemeinen Vorprü-
fung zugeführt werden soll, wenn es innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ort-
steile im Sinne des § 34 BauGB zugelassen wird. Sollte das „Screening“ die UVP-
Pflicht nach sich ziehen, wäre gemäß § 13 Abs. 1 BauGB ein beschleunigtes B-Plan-
Verfahren im Sinne des § 13a BauGB ausgeschlossen. Im dem Fall, dass der B-Plan
voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird, wäre tatsächlich
auch eine bedingte Freistellung des Bebauungsplans von der Umweltprüfung möglich.
Dies ist dann für Vorhaben von 2 bis < 7 ha Flächengröße vorgesehen. Die Schwellen-
werte der im NUVPG-Ew genannten Vorhaben werden allerdings in der Bettenzahl bei
Herbergsbetrieben, der Stellplatzzahl bei Campingplätzen oder der Geschossfläche
bei Handelsbetrieben angegeben.

Im Gegensatz zum UVPG werden in der Anlage 2 zum NUVPG-EW als SUP-pflichtige Pläne
und Programme alle Landschaftspläne genannt, vom Landschaftsprogramm über die Land-
schaftsrahmenpläne bis zu den kommunalen Landschaftsplänen. Zwar wird mit § 2 Abs. 6 die
Möglichkeit angedeutet, auf einen Umweltbericht zu verzichten; der Verweis auf § 40 Abs. 1
bis 3 UVPG und die dort formulierten Anforderungen hat jedoch trotz Nachschlagens nicht
erhellt, wie diese Bedingung tatsächlich erfüllt werden kann. Insgesamt wird mit der Aufnahme
der Landschaftspläne in die SUP-Pflicht versäumt, einen erfahrungsgemäß unnötigen Forma-
lismus aus der Welt zu schaffen. Das Land hätte hier die mit § 52 UVPG gegebene Ermächti-
gung nutzen sollen, die Erforderlichkeit einer SUP für Landschaftsplanungen in Niedersachsen
generell auszuschließen. Diese Pläne sind weder in Anlage 5 Nr. 1 UVPG aufgeführt, noch
setzen sie einen Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in Anlage 1 UVPG
aufgeführten Vorhaben. Die Ressourcen, welche benötigt werden, um unnötigerweise eine
Planung, die als Grundlage vorsorgeorientierten Handelns die Ziele des Naturschutzes und
der Landschaftspflege konkretisiert (s. § 8 BNatSchG), auf ihre Umweltverträglichkeit zu prü-
fen, wären an anderer Stelle sicherlich sinnvoller einzusetzen.

Demgegenüber ist die Aufnahme von Nahverkehrsplänen, die in aller Regel die Vorausset-
zungen für den möglicherweise UVP-pflichtigen Ausbau von Schienennetzen schaffen, nach-
vollziehbar.

Die Klarstellungen im § 2 NUVPG-Ew, dass Straßenvorhaben nur dann als kumulierende Vor-
haben im Sinne des § 10 UVPG gelten, wenn ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht (§
2 Abs. 3), und dass Linienbestimmungen für Landesstraßen ebenfalls im Sinne der UVP für
vorgelagerte Verfahren anzuwenden sind (§ 2 Abs. 5), sind hilfreich.

In § 2 Abs. 4 NUVPG-EW werden mit der Aufnahme von gesetzlich geschützten Biotopen und
von Grabungsschutzgebieten des Denkmalschutzgesetzes geeignete Ergänzungen zu den
Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommen.

Ergänzende und abweichende Regelungen über die Prüfpflichten

§ 3 NUVPG-EW trifft 3 Regelungen, denen uneingeschränkt zugestimmt werden kann:

Die UVP-Pflicht für Fischzuchtanlagen mit einem Fischertrag von mindestens 1000 t pro Jahr soll aufgrund absehbarer Folgen für die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie grundsätzlich gelten, wenn sie in einem natürlichen Gewässer erfolgen. Die bundesrechtlich vorgesehene Vorprüfung ist daher entbehrlich.

Für Renaturierungsvorhaben an Gewässern soll in Niedersachsen sowohl die Vorprüfungspflicht als auch die UVP-Pflicht entfallen.

Die SUP-Pflicht für Operationelle Programme aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und aus dem EU-Meeres- und Fischereifonds sowie für Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum bleibt obligatorisch, auch wenn die genannten Programme i.d.R. keinen ausreichend konkreten Rahmen setzen für bestimmte UVP-pflichtige Vorhaben.

Zentrales Internetportal

§ 4 setzt die diesbezüglichen Bestimmungen des § 20 UVPG um. Abs. 2 ist positiv hervorzuheben, der vorsieht, dass das zentrale UVP-Portal auch zu nutzen sein soll für Bekanntmachungen, dass eine UVP-Pflicht nach Vorprüfung nicht besteht.

Die Dauer der Speicherung der Unterlagen sollte durch eine Verordnung geregelt werden. Unbedingt wünschenswert wäre dabei, dass die im Internetportal bereitgestellten Unterlagen der öffentlichen Auslegung bzw. die für die Genehmigung letztgültigen Unterlagen auch nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens abrufbar bleiben, um für Fragestellungen im Zusammenhang mit der Kumulation zur Verfügung zu stehen. Anderenfalls würde der nicht zu unterschätzende Wert der Plattform für den effizienten und rechtssicheren Ablauf auch künftiger Genehmigungsverfahren geschmälert.

Die Einrichtung eines UVP-Portals sollte zudem dazu genutzt werden, ein Kataster für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen einzurichten. Grundsätzlich besteht seit langem das Erfordernis, dass derartige Kataster geführt werden, welche zugleich die erforderliche Prüfung kumulativer Beeinträchtigungen wesentlich erleichtern und insoweit der Effizienzsteigerung und Planungsbeschleunigung dienen. In den Bundesländern Thüringen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg sind derartige Kataster derzeit im Aufbau bzw. bereits in Betrieb.

Überwachung der Durchführung bestimmter Vorhaben

§ 6 konkretisiert Bestimmungen des § 68 UVPG zur Überwachung durch eigene Maßnahmen des Vorhabenträgers beim Bau von Rohrleitungen, insbesondere wenn es sich beim Vorhabenträger nicht um eine Behörde handelt. In der Zulassungsentscheidung soll sichergestellt werden, dass die zuständige Behörde Einfluss nehmen kann auf die Durchführung der Überwachung und auf das diesbezügliche Berichtswesen. Diese Regelung deutet möglicherweise auf Umsetzungsdefizite hin, so dass angeregt wird zu prüfen, ob diese Bestimmung nicht auch im Hinblick auf § 28 UVPG für die Überwachung der Umweltauswirkungen anderer Vorhabentypen nicht behördlicher Vorhabenträger ausgeweitet werden kann.